

Gemeinde Braak

Kreis Stormarn

18. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet nördlich der Grundstücke 'Achterhoff 2 - 6', westlich
'Dorfstraße' und südlich der Grundstücke 'Schmiedestraße 1 - 3'

- Abwägungsprotokoll -

über die Stellungnahmen und Anregungen
im Rahmen der Beteiligungen gemäß
§ 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

<p>Auf Grund der Beteiligungsverfahren haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen und Bedenken vorzutragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Siek - Gemeinde Brunsbek - LLUR - Landwirtschaft und ländliche Entwicklung - - Gemeinde Stapelfeld - Hamburger Verkehrsverbund GmbH - Verkehrsbetriebe HH-Holstein GmbH - Stadt Ahrensburg - Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein - IHK zu Lübeck - Schleswig-Holstein Netz AG - Netzcenter Ahrensburg 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - Abwasserverband Siek - AG - 29 - BUND, Landesverband Schl.-Holstein - Deutsche Telekom Technik GmbH - Freiwillige Feuerwehr Amtsbezirk Siek - Gemeinde Barsbüttel - Hamburger Wasserwerke GmbH - Vodafone Kabel Deutschland GmbH - LLUR - Technischer Umweltschutz - - LLUR - Untere Forstbehörde - - LBV S-H, Niederlassung Lübeck - NABU, Landesverband Schl.-Holstein 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgetragen bzw. Hinweise erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesplanungsbehörde - Kreis Stormarn - Archäologisches Landesamt - Handwerkskammer Lübeck - Schleswig-Holstein Netz AG - Leitungsauskunft 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

Landesplanungsbehörde

(Stellungnahme vom 08.03.2016)

Die Gemeinde Braak beabsichtigt, das ca. 0,5 ha große Gebiet "nördlich der Grundstücke Achterhoff 2 - 6, westlich Dorfstraße und südlich der Grundstücke Schmiedestraße 1 - 3" anstatt als Fläche für Gemeinbedarf als gemischte Baufläche mit den Standortssymbolen der Gemeinbedarfs-einrichtungen "Feuerwehr" und "öffentliche Verwaltung" darzustellen. Die Gemeinde plant, westlich des vorhandenen Feuerwehrhauses ein Dorfgemeinschafts-haus mit voraussichtlich drei oder vier Wohnungen im Obergeschoss zu errichten.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Braak keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

Der Hinweis auf die übergeordneten Planungsvorgaben wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kreis Stormarn

(Stellungnahme vom 24.02.2016)

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gemischte Baufläche, auf der die Feuerwehr, ein Dorfgemeinschaftshaus und Wohnungen untergebracht werden sollen, zu schaffen.

Es bestehen von Seiten des Kreises Stormarn keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, die unter Wasserbehörde weist jedoch auf folgendes hin:

Wasserwirtschaft

In der Begründung wird ausgeführt, dass zunächst anhand einer hydraulischen Berechnung geprüft werden soll, ob das anfallende Niederschlagswasser aus dem Plangebiet in den Feuerlöschteich eingeleitet werden kann. Hierbei ist auch zu überprüfen, wohin der Feuerlöschteich entwässert. Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Einleitungsstelle 3 in die BraakerBeek. Sollte der Feuerlöschteich an die Regenwasserkanalisation des Einzugsgebietes angeschlossen sein, die in die Einleitungsstelle 3 in die BraakerBeek mündet, kann seitens der Wasserbehörde nur zugestimmt werden, wenn keine Verschärfung der Einleitsituation für die BraakerBeek auftritt oder wenn konkrete Maßnahmen für die Einleitungsstelle 3 mit Realisierungszeitrum benannt werden.

Insofern wird auf die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum laufenden Verfahren zur Aufstellung des B-Plans Nr. 13 der Gemeinde Braak hingewiesen.

Alternativ könnte seitens der Gemeinde geprüft werden, ob das zusätzlich anfallende Regenwasser auf dem Grundstück versickert werden kann.

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Die Problematik mit dem Oberflächenwasser wird Gegenstand des Entwässerungsantrages sein, der parallel zum Bauantrag gestellt wird. In diesem Rahmen werden die erforderlichen hydraulischen Nachweise erbracht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und überprüft.

Archäologisches Landesamt

(Stellungnahme vom 28.01.2016)

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten. Unter dem Schutzgut 'Kultur- und sonstige Sachgüter' des Umweltberichtes als gesondertem Bestandteil der Begründung wird ausführlich auf § 15 DSchG eingegangen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Schleswig-Holstein Netz AG - Netzcenter
Ahrensburg**

(Stellungnahme vom 03.02.2016)

In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG im o. a. Bereich ersichtlich ist.

Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich, Abweichungen sind möglich.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.

Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die aktuellen Planauszüge werden rechtzeitig vor Baubeginn eingeholt.

Das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Handwerkskammer Lübeck

(Stellungnahme vom 23.02.2016)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.